

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Gallen C
Magnihalden 15, 9000 St.Gallen

vertreten durch

Dr. Christian Kind (Präsident) und Andreas Schweizer (Aktuar)

und

Katholische Kirchgemeinde St.Gallen
Gallusstrasse 34, 9000 St.Gallen

vertreten durch

Dr. Armin Bossart (Kirchenverwaltungsratspräsident) und Magnus Hächler (Aktuar)

betreffend

Paritätische Nutzung
„ökumenisches Zentrum Riethüsli“
(Parzelle W3818 / Liegenschaft W5351 auf Parzelle W3817)

PRÄAMBEL

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St.Gallen C (nachfolgend »Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde« genannt) und die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen (nachfolgend »Katholische Kirchgemeinde« genannt) streben in gemeinsamer christlicher Überzeugung eine längerfristige, partnerschaftliche und ökumenische Zusammenarbeit im Quartier Riethüsli an, die den Bewohnerinnen und Bewohnern kirchlich, spirituell und seelsorgerlich Heimat und Ermutigung geben und die Gemeinschaft stärken soll.

Die Kirchgemeinden verstehen sich als gleichberechtigte Partner. Sie betonen das Verbindende ihrer christlichen Verantwortung, respektieren einander auch in ihren Unterschieden und sind bestrebt, ihre Aufgaben möglichst gemeinsam wahrzunehmen, ohne die konfessionellen Kernbereiche der beiden Kirchen zu tangieren.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde in Bezug auf die paritätische Nutzung der Kirche, des Kirchgemeindehauses und des Pavillons Riethüsli.

I. PARITÄTISCHE NUTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Art. 1

Grundsatz

¹ Basis der paritätischen Nutzung bilden die vorhandene Gebäudeinfrastruktur der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde (Parzelle W3818) sowie der Pavillon der Katholischen Kirchgemeinde (Liegenschaft W5351 auf der Parzelle W3817).

² Die Kirchgemeinden nutzen die vorhandene Gebäudeinfrastruktur gemeinsam, gleichberechtigt und unter gegenseitiger Rücksichtnahme.

³ Die paritätisch genutzten Räumlichkeiten werden von beiden Kirchgemeinden als „ökumenisches Zentrum Riethüsli“ oder „Riethüslitreff“ bezeichnet.

Art. 2

Nutzung der Kirche

¹ Die Kirchgemeinden achten auf eine der Würde der Kirche als sakraler Raum angemessene Nutzung und Einrichtung. Es wird zwischen Kirchenraum und Untergeschoss eine abschliessbare Abgrenzung sowie eine akustische Abtrennung geschaffen.

² Der Kirchenraum wird zusätzlich zum bestehenden Altar dauerhaft mit folgenden liturgischen Einrichtungen ergänzt:

- a) Tabernakel (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli oder Neuanschaffung);
- b) Ewiges Licht (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli);
- c) Weihwasserspender, der auch als Taufbecken genutzt werden kann (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli);
- d) Ambo im vorderen Altarbereich (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli oder Neuanschaffung);
- e) Symbolbild „Taube“ (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli);
- f) Marienstatue (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli);
- g) Opferlichtständer (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli);
- h) Antoniuskasse, deren Erträge für gemeinsam zu bestimmende soziale Zwecke verwendet werden (Übernahme aus der Katholischen Kirche Riethüsli).

³ Im Übrigen wird die Gestaltung des Kirchenraums durch die Betriebskommission geregelt. Die Kosten der Massnahmen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 werden von den Parteien je hälftig getragen.

⁴ Der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen ist ein abschliessbarer Raum in Nähe zum Kirchenraum als Sakristei zur Verfügung zu halten.

⁵ Die Öffnungszeiten des Kirchenraums betragen in der Regel 08.00 – 18.00 Uhr (täglich).

⁶ Die Vermietung des Kirchenraums an Dritte erfolgt mit der gemäss Absatz 1 gebotenen Zurückhaltung und im Einverständnis mit der/dem evang.-ref. Pfarrer/in und der/dem kath. Pfarreibeauftragten.

Art. 3

Räumlichkeiten zur ausschliesslichen Benutzung

¹ In der ausschliesslichen Nutzung der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen stehen drei Büroräumlichkeiten (derzeit genutzt vom Pfarreibeauftragten, von der Jugendarbeiterin und von der Pfarreisekretärin).

² In der ausschliesslichen Nutzung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde steht eine Büroräumlichkeit (derzeit genutzt von der Pfarrerin).

³ Über die weitere ausschliessliche Nutzung von Räumlichkeiten durch eine der beiden Kirchgemeinden einigen sich die Parteien bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen.

Art. 4

Meditationsraum

Die Kirchgemeinden schaffen einen ständigen Meditationsraum (für kleinere Gruppen).

Art. 5

Mesmer / Hauswartung / Sekretariat

¹ Für den Betrieb des ökumenischen Zentrums Riethüsli setzen die Kirchgemeinden gemeinsam einen Mesmer- und Hauswartungsdienst (Pensum gemäss Arbeitsplatzbewertung) ein.

² Die administrative Anstellung und Personalführung des Mesmer- und Hauswartdienstes obliegt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

³ Für den Betrieb, die Anstellung und Personalführung eines allfälligen Sekretariats sind die Kirchgemeinden je selbst verantwortlich.

II. ORGANISATION

Art. 6

Betriebskommission

¹ Für die Verwaltung der paritätischen Nutzung der Kirche, des Pfarreiheims und des Pavillons Riethüsli wird eine Betriebskommission von sechs stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.

² Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde stellt folgende Mitglieder:

- a) Pfarrerin oder Pfarrer;
- b) ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft und Kirchkreiskommission in Personalunion; ist dies nicht möglich, entweder ein dem Riethüsli verbundenes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchkreiskommission;
- c) ein Mitglied der Kirchenverwaltung.

³ Die Katholische Kirchgemeinde stellt folgende Mitglieder:

- a) Pfarreibeauftragte/r;
- b) ein Mitglied des Kirchenverwaltungsrates;
- c) ein Mitglied der Verwaltung.

⁴ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten in zweijährigem Turnus abwechselnd aus den Vertretungen der beiden Kirchgemeinden. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat keinen Stichtscheid. Finden Entscheidungen in der Betriebskommission keine Mehrheit, so legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Angelegenheit den beiden Kirchgemeinden zum Entscheid vor.

Art. 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

Art. 8

Geschäftsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde geprüft. Die Geschäftsprüfungskommission der Katholischen Kirchgemeinde ist berechtigt, die Jahresrechnung zusätzlich zu prüfen.

III.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 9

Kirchgemeinden

Die jeweils zuständigen Behörden der Kirchgemeinden beschliessen mit gleichlautenden Beschlüssen insbesondere über

- a) das Budget;
- b) die Nachtragskredite;
- c) die Jahresrechnung;
- d) die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten stehenden Reglemente;
- e) den Stellenplan und die Pflichtenhefte des Mesmer-/Hauswartdienstes;
- f) alle anderen im Zusammenhang mit der paritätischen Nutzung des ökumenischen Zentrums Riethüsli stehenden Fragen (sofern keine ausdrückliche Delegation an die Betriebskommission erfolgt ist).

Art. 10

Betriebskommission

Die Betriebskommission

- a) erstellt das Budget des Folgejahres und stellt den Kirchgemeinden Antrag (bis spätestens 31. Juli);
- b) nimmt die Jahresrechnung des Vorjahres zur Kenntnis.
- c) erstellt Reglemente betreffend die Nutzung der Räumlichkeiten und stellt den Kirchgemeinden Antrag;
- d) stellt den paritätischen Betrieb der Kirche, des Kirchgemeindehauses und des Pavillons Riethüsli sicher.

Art. 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aktuariat;
- b) Rechnungsführung;
- c) Information an die Kirchgemeinden;
- d) Führung des Reservationsplans betreffend die einzelnen Räumlichkeiten, Koordination der Vermietungen an Dritte und Verantwortung für die Rechnungsstellung.

IV. FINANZIERUNG

Art. 12

Nutzungsentgelt

Die Katholische Kirchgemeinde bezahlt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von CHF 3'000.-- pro Monat exkl. Nebenkosten.

Art. 13

Ordentlicher Unterhalt

¹ Die Kosten des ordentlichen Liegenschaftenaufwandes (Unterhalt und Betrieb) werden gedeckt durch Erträge aus Drittvermietungen und weiteren Erträgen Dritter.

² Die Kosten, die mit den Erträgen gemäss Absatz 1 nicht gedeckt sind, werden je hälftig von den beiden Kirchgemeinden getragen.

Art. 14

Ausserordentlicher Unterhalt / Investitionen

Die Kosten des ausserordentlichen Liegenschaftenaufwandes (Investitionen von mehr als CHF 20'000.--) werden von derjenigen Kirchgemeinde getragen, in deren Eigentum das Gebäude steht. Die jeweils andere Kirchgemeinde leistet einen im Verhältnis ihres Interesses stehenden Beitrag, der im Einzelfall auszuhandeln ist.

Art. 15

Lohnkosten

Die Parteien tragen die Lohnkosten für den Mesmer- und Hauswartzdienst je hälftig. Die Kosten eines allfälligen Sekretariats gehen zu Lasten derjenigen Kirchgemeinde, die es bestellt. Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit ökumenischen Projekten/Anlässen werden von den Kirchgemeinden je hälftig finanziert.

V.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Dauer und Kündigung

¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Sie kann von jeder Kirchgemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Mitte eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 30. Juni 2029.

³ Die Katholische Kirchgemeinde besitzt zwei Optionsrechte zur Verlängerung des Nutzungsrechtes:

a) vom 1. Juli 2029 bis 30. Juni 2034;

b) vom 1. Juli 2034 bis 30. Juni 2039.

Das Optionsrecht fällt dahin, wenn die Option von der Katholischen Kirchgemeinde nicht bis spätestens 31. März vor Ablauf der Mindestdauer geltend gemacht wird.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt jene vom 19. April 2013, wird mit der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen rechtskräftig und tritt – vorbehaltlich der Erteilung der notwendigen Genehmigungen – am 1. Juli 2019 in Kraft.

St. Gallen, den *21. Februar 2019*

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St.Gallen C



Dr. Christian Kind
Präsident



Andreas Schweizer
Aktuar

St. Gallen, den *19. Februar 2019*

Katholische Kirchgemeinde St.Gallen



Dr. Armin Bossart
Präsident



Magnus Hächler
Aktuar